

Locales.

Halle, den 18. September. * [Kateinische Hauptschule.] Bei dem am 10. und 11. September unter dem Vorsitz des königl. Provinzial-Schulraths Herrn Dr. Todt abgehaltenen Abiturienten-Examens wurden 11 Oberprimaner für reif erklärt: Panzer, Fischer, Dämmich, Weise, Köber, Sauer, Schröder, Fingel, Wagner, Fischer, Krämer, davon 2 unter Dispensation für die mündlichen Prüfung; Panzer und Schröder. Diese Abiturienten widmen sich sämtlich dem Studium, und zwar 7 dem der Theologie, 1 dem der Philologie, 1 dem der Jurisprudenz und 2 dem der Medizin.

* [Concert.] Das Concert zum Besten des Fonds zur Erbauung einer Lutherkirche hierseits, Sonntag den 23. September Nachmittag 4 Uhr in der Marktkirche von den Halle'schen Vereinen des Sängerbundes an der Saale unter Direction ihres Bundesleitenden Herrn Lehrer Fritz Franke beabsichtigte Concert wird seiner Anlage nach ein seltener Kunstgenuss werden. Wir wohneten am Montag Abend der Ensembleprobe bei und können mit Befriedigung konstatieren, daß die Gesangsreihe, der 24. Psalm von Jul. Otto, der Hymnus von Mohr, die Ehre Gottes aus der Natur, von L. v. Beethoven mit großem Orchester, der Choral: „Lobe den Herrn“ von Brandt, die Solofach, welche Frau Bürger-Weber und der Bassist Herr Striebel hier singen werden, mit vielem Fleiß studirt worden sind. Nicht minder wird die kirchliche Festouvertüre „Ein feste Burg ist unser Gott“ für Orchester, Chor und Orgel von D. Nicolai anprechen. Möge denn hiernach das Unternehmen der wackeren Sängerschaft auch von dem besten Erfolge gekrönt sein!

* [Gedenkblatt.] Im Verlage der Kunstausstellung unjeres Mitbürgers Herrn Lithographen Paul Schmarz ist heute ein Gedenkblatt an die Feiertage des 400jährigen Gedächtnisses Dr. Martin Luthers erschienen. An dem mittellosen der neun felder befindet sich das Porträt Luthers mit der rechten Hand auf eine Stütze in der aufgeschlagenen Bibel zeigt. Darüber befindet sich die Ueberschrift, darunter eine Scene „Luther auf dem Reichstage zu Worms“, zu beiden Seiten des Porträts ist das Ansuchen der 95 Theilen und die Verurteilung der päpstlichen Bulle dargestellt. In den oberen beiden Ecken sind die Bildnisse von Luthers Vater und Mutter, in den beiden unteren Ecken die des Geburtsortes und der Warburg angebracht. Die Ausführung ist eine tadellose, und auch der Preis ist höchst angemessener ist, so wollen wir dem Publikum das Gedenkblatt als ein Zimmererde recht angelegentlich empfehlen.

* [Ein trauriger Gedenktag] für Halle fiel auf gestern, den 17. d. Mts. Es war der 200jährige Gedenktag der hierseits stattgehabten großen Feuersbrunst. Zwar wurde, wie man der „Magdeb. Ztg.“ von hier schreibt, die Stadt auch später noch von mannsfachen Bränden heimgesucht, jedoch glücklicherweise nie wieder von einem, der einen solchen Umfang angenommen hätte. Das Feuer vom 17. September 1683 (alten Stils) kam auf dem kleinen Berlin („zwischen des Rämmersers Christoph Kackens und des Hofraths D. Dürfels's Häusern“) um Mitternacht aus und muß durch einen aus W. NW. ober L. wehenden Wind stark angefaßt worden sein, denn es hatte sich sehr bald über den ganzen großen Berlin verbreitet. Dieser war damals viel tiefer gebaut als heute; in der Mitte erhoben sich zwei höhere Häuser, so daß das Ganze mehr den Charakter einer unlaufenden Reihe hatte, und die Verbindung mit dem heutigen kleinen Berlin, der zu jener Zeit nur einen etwas erweiterten Theil der Markstraße bildete, war ebenfalls durch Gebäude verjeht. In dieser seiner Ausdehnung so günstigen Gegend wüßte das verfeinerte Element und legte 24 Wohnhäuser, 10 Schulen und die zugehörigen Ställe und Hintergebäude in Höhe. Auch der Rathhof „zum goldenen Stern“ (heute als Krievahaus im Besitz von Stadtrath Hilgenagel, H. Berlin 3) wurde davon betroffen, der nach dem Wiederkauf als Geburtshaus des berühmten halle'schen Chronisten J. Chr. Drehschupp Bedeutung gewann. Nach dem Feuer, dessen Erinnerung noch lange durch die Benennung „Auf dem Brande“ für einen großen Theil des großen Berlins fortlebte, gewann die ganze Gegend ein anderes Ansehen. Die Verbindung zwischen großem und kleinem Berlin wurde hergestellt, erfuhr aber freier Platz behalten und an der Seite mit den noch heute stehenden stattlichen Häusern besetzt. Das ansehnlichste darunter (das „Riesenhans“, gr. Berlin 14), welches noch bis in unser Jahrhundert das hervorragende Privathaus von ganz Halle war, baute 1697 der gelehrte Hofmeister Matzeß, welcher von dem großen Fürstentum als erster Hofbeamter in das Herzogthum Magdeburg geschickt worden war († 1705).

Q [Unser Rathhaus.] Jetzt, wo ein Haus nach dem andern jeines epheineren Festimmendes entleert wird und die Welt sowohl wie in den Straßen gelegenen Gebäude wieder ihr Mißgeschick zeigen, kommt unsere erneuerte Rathhausfassade erst zur vollen Geltung. Das Ganze macht auf Fremde wie Einheimische den besten Eindruck und können wir uns dieser dauernden Reminiscenz an den 16. September mit Recht freuen. Daß der Bau noch rechtzeitig fertig gestellt wurde, ist, wie wir hören, nicht zum geringsten Theile das Verdienst des Bauremeisters Herrn Ruppert, welcher mit Ausbeutung aller verfügbaren Kräfte den Auftrag der Arbeit beauftragte.

* [Freiliegung der Kuppelgewölbe des Reithausgebäudes.] Wie wir hören, ist hiesigen Orts die Freiliegung der Kuppelgewölbe des Reithausgebäudes am Doniplag angeordnet worden. Die Gründe dafür sind uns jedoch noch nicht bekannt geworden.

* [Festversammlung.] Der katholische Männer- und Weibern-Verband hielt am Sonntag Abend anlässlich des Besuchs Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen in seinem Privatlokal, „Restaurant zum Reichsanstler“ eine Feiern-

sammlung ab, an welcher sich über 100 Personen betheiligten. Die Festrede hielt Herr Pfarrer Woker. Derselbe brachte auch am Schluß der begeisterten Rede ein dreifaches Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser und das ganze königliche Haus aus, in welches die Versammelten aus vollem Herzen einstimmten.

△ [Militärisches.] Morgen Mittwoch gegen Abend wird unsere hiesige Garnison, das 3. Bataillon Magd. Jäger-Reg. Nr. 36, per Bahn aus dem Wanders nach hier zurückkehren und findet am Donnerstag die Entlassung der Reservisten statt.

△ [Todesfall.] Ein jäher Tod hat den in den halle'schen Kriegerkreisen bekanntem und allgemein beliebten langjährigen Vorsitzenden des Krieger-Versicherungs-Vereins Herrn Tapszierer May in der Sophienstraße ereilt. Derselbe hatte sich noch am Sonntag mit seinen Kameraden an der Späterbildung beim kronprinzlichen Empfang und eben voll Humor und Socialität an dem im „Neuen Theater“ Abends stattgefundenem Comers sämtlicher hiesiger Kriegervereine betheiligt. Kurz nachdem derselbe darauf in seiner Befahrung angelangt war, wurde er von einem tödtlichen Herzschlage betroffen.

a. [Die Zuckerfabrik Schortemitz] beabsichtigt, auf ihrer neuerbauten Normalfabrik, vom Bahnhof Weßandt nach der Fabrik, Anfang nächsten Monats den Betrieb zu eröffnen. Das Betriebsmaterial, als Maschinen und Wagen sind aus Erfurt bezogen worden.

Städtische Kommissionen. Stadtvorordneten-Kommission zur Vorbereitung der Wahl von drei umsofobden Stadträthen. Sitzung am Mittwoch, den 19. September c. Nachmittags 6 Uhr im Sitzungszimmer des Magistrats.

Gedankentausch Halle. Meldung vom 17. September. Aufgegeben: Der Wüthler Carl Ernst Herrmann Höyer und Johanne Friederike Minna Hofmann, Mühlgraben 2b. — Der Chirurg Instrumentenmacher Carl Wilhelm Alwin Schüge, Leipzig, und Marie Anna Hüner, H. Märkerstraße 3. — Der Tischler Friedrich Christian Herrmann Gerde, Fleißbergstraße 13, und Emilie Friederike Marie Schulte, Fleißbergstraße 13. — Der Handarbeiter Gottfried Carl Bieler, Herrenstraße 13, und Johanne Wilhelmine Richter, Wörmlich. — Der Korbmacher Friedrich Albert Dabborf, Spitze 27, und Rosa Helmselb Lehmann, Martinstraße 3. — Der Kaufmann Eustachius Johannes Alfred Zehne, Halle, und Wilhelmine Amalie Anna Fritzsche, Giesdorf. — Der Goldschmied Carl Theodor August Hierl, Dierling, und Christiane Henriette Theresje Hoffmann, Angstedt.

Geschlechtsregister: Der Lehrer Reinhold Friedrich Daniel Remmids, und Bertha Clara Girsh, vor dem Steintor 2. — Der Kaufmännin Carl Wilhelm Holschulte, Grimma, und Anna Marie Friederike Caroline Auguste Louise Stahlberg, Friedrichstraße 57.

Geboren: Dem Kaufmann Max Lewin, gr. Brauhausgasse 24, ein S., Walter. — Dem Kaufmann Franz Schumann, Friedrichstraße 8, ein S., Franz Albert Paul. — Dem Giesermeister August Niemannsneider, Schimmelstraße 6, ein S., Friedrich Wilhelm. — Dem Sellar Wilhelm Sella, Wühlweg 28, eine T., Alma Auguste. — Dem Schneidermeister Carl Schappe, Dachritzgasse 10, eine T., Louise Gertrud. — Dem Restaurateur Wilhelm Jungblut, Schulberg 8, ein S., Wilhelm. — Dem Drechslermeister Emil Schmeißer, Merseburgerstraße 12, eine T., Charlotte. — Dem Schmiedemeister Josef Kuschel, Klausforthorstraße 14a, ein S., Carl Paul Johannes. — Dem Ober-Inspektor Carl Dierloch, Henriettestraße 29, ein S., Franz Carl Bernhard. — Dem Tischler Wilhelm Lange, H. Brauhausgasse 4/5, eine T., Ida Elise. — Dem Kopenhändler Carl Vernt, Tanbengasse 2, eine T., Margarethe Martha. — Dem Stereotypenferdinand Prim, Klausforthorstraße 23, ein S., Johann Ferdinand Friedrich. — Dem Schmied Friedrich Brummet, Berggasse 2, ein S., Willy Paul Otto. — Dem Ingenieur Franz Pamppe, Dorotheenstraße 15, ein S., Ernst Felix. — Dem Wüthler Hugo Keller, Grafenweg 16, eine T., Minna Margarethe. — Dem Bäcker Paul Weise, Kuttelhof 2, eine T., Margarethe Dorothee Ida. — Eine unehf. T., Entbindungszuschnitt.

Gestorben: Der Handarbeiter Otto Gorges, 18 J. 1 M. 5 T., chron. Gehirnleiden, Hatz 16a. — Des Mühlensarbeiter Hermann Guhn S. 11 T., Schwäche, Wühlbergweg 33. — Die Wittwe Sophie Amalie Buisse geb. Ludwig, 79 J. 2 M. 7 T., Carcinomatose, Königstraße 37. — Des Drechslermeister Emil Schmeißer S. tobtgeb., Merseburgerstraße 12. — Des Zimmermann August Junke T. Emma, 7 M. 19 T., Atrophie, Wucherstraße 42.

Bericht des Bürgervereins zu Halle a/S. am 18. September 1883.

Reiße mit Auschluss der Courage bei 180 an erster Hand. Weizen 1000 kg Mittelqualitäten 168—180 M., bessere bis 188 M., feiner bis 192 M. Roggen 1000 kg 145—165 M. Gerste 1000 Stk mittl. Qual. 155—175 M., feine Chevalier 618—190 M., Futtergerste 135—145 M. Gerste 50 kg prima Qualität, 14—14,50 M. Hafer 1000 kg 148—160 M. Mittelfeste 1000 Stk Vitoriaerbsen 195—220 M. Kint 50 kg 12—20 M. Kimmel 50 Stk 25—26,50 M. Weizen 50 kg blauer 18—19 M., grüner 17—17,50 M. Gerste 50 Stk 20 M. Spiritus 10,000 Liter-Procente loco besapnet, Kartoffel 54 M. Rüben ohne Angst. Mehl 50 kg 34,50 M. matt. Solaröl 50 kg 0,825/30° 9,75 M. Rapsöl 50 kg bunte 4,75 M., helle 5,50 M. Futtermehl 50 kg 7,50 M. Stroh, Roggen, 50 kg 6,10 M., Weizenhaale 5—5,25 M., Weizenstriebe 5,50 M. Dinkel 50 Stk fremde 7,25 M., hiesige 8 M.

Provinzielles.

Erfurt, 16. September. Die Vorbereitungen zum Empfang des Kaisers am 20. d. M. werden mit Eifer fortgesetzt; in verschiedenen Straßen werden Bäume aufgerichtet, die mit Guirlanden und Flaggen geschmückt werden sollen. Vor dem Hause des Herrn Geh. Kommerzienraths Lucius wird auf dessen Kosten ein stattlicher, von gleich hohen Thürmen flankirter Triumphbogen im Renaissancestil erbaut. Am 13. wurde von einigen Mitgliedern des Comités eine Probefahrt durch diejenige Straße unternommen, durch welche der Kaiser fahren wird, um die Zeitdauer abzumessen. Nicht bloß die oberen Klassen der Volksschulen des Kreises, sondern auch die Mitglieder der Kriegervereine vom Bande und ihre Frauen und Töchter werden sich gemiß recht zahlreich einfinden.

Weißenfels, 17. September. Als am Sonnabend 1/2 Uhr der Kaiser mit fünf Herren seines Gefolges sich während des Wanders nach dem Hofbacher Denmal begab, um dasselbe in Augenschein zu nehmen, trat ein dort befindlicher fliegender Markständer mit sehr gefüllten Scheitern an den Kaiser heran und präsentirte demselben in ehrenreicher Weise einen köstlichen Trank, den der oberste Kriegerherr mit den freundlichen Worten: „So lebenswürdig ist mir lange Niemand entgegengekommen“, annahm und seinen Durst stillte. Als erst kaiserliche Befehlung erhielt der Markständer auf den Wink des Kaisers von einem Herrn des Gefolges ein Zehnmarkstück, welches Ersterer dankend und schamlos einsteckte.

Rordhausen, 16. September. Der Fleischermeister Niemann hier erlegte vorgestern auf der Feldjagd am sogenannten Entenhäuschen einen prächtigen Steinadler.

Suhl, 13. September. Wenn nicht alles trügt, bekommt unsere Kreisstadt Schleusingen in nicht allzuerner Zeit auch Eisenbahn. Die zu erbauende Bahnlinie würde in Chemnitz Anschluß an die Wehrabahn und in Großbrettenbach Anschluß an die Eisenbahn Amlenau-Großbrettenbach (Seyden-Großbrettenbach) mit eben in Bau begriffen finden. Die herzoglich meiningische Regierung soll dem Projekt sehr geneigt sein, weil eine industrielle Gegend des meiningischen Oberlandes durch eine Eisenbahn viel gewinnen würde. Kippenau, Untereubrunn, Gießhahnen würden von der Bahn berührt werden. Unterhalb Schleusingen haben schon Vernehmungen stattgefunden.

Universitäts-Nachrichten. Der Professor Dr. C. F. W. Peters zu Kiel ist zum Vorstand des Chronometer-Observatoriums daselbst ernannt worden.

Reise-Mittheilungen. Berlin, 17. September. — Prinz Wilhelm wird, wie nach der „N. Pr. Z.“ verlautet, im Oktober die Führung eines Bataillons des 1. Garde-Regiments 3. B. übernehmen.

Der Erbpriester von Sachsen-Meiningen traf gestern früh hier ein und fuhr alsbald nach Spergau weiter.

Die Herzogin Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin traf heute früh aus Valen auf der Station Großbeeren ein und begab sich von dort zu Wagen nach Potsdam.

Graf Wolke bezieht heute das fünfundsünfzigjährige Jubiläum seiner Leitung des Generalstabes.

Der Staatssekretär des Reichs-Schauspiels, Wirkliche Geheim Rath von Burchard und der General-Intendant der königlichen Schauspiel, von Hülsen, sind von hier abgereist, letzterer hat sich nach Dresden begeben.

Der Präses des evangelischen Ober-Kirchenraths, Wirkliche Geheim Rath Dr. Hermes, ist aus der Provinz Westpreußen hier eingetroffen.

Nach der Meinung der „Nat.-Abh. Korr.“ dürfte das Ergebnis der Landtagswahlen in Baden eine Verstärkung der Liberalen um 4 bis 6 Stimmen sein.

Telegraphische Nachrichten. Dresden, 17. September. Auf noch unermittelte Weise entglitten heute früh 2 Uhr am Eingang zum Leipziger Bahnhof von der Marienbrücke her die beiden Maschinen eines Güterzuges, der Radmeißnerwagen wurde getrennt, die beiden darin befindlichen Beamten wurden leicht verletzt.

Wien, 17. September, Abends. Der König von Serbien wird am Mittwoch Nachmittag mit dem König von Spanien zu den Wandern nach Domburg abreisen. — 120 Arbeiter der Lagerhäuser der Unionbank haben heute Vormittag die Arbeit eingestellt, weil die geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligt wurde.

Paris, 17. September, Abends. Wie die „France“ meldet, ist der Zwischenfall, welcher zwischen Frankreich und der Schweiz in Folge des Ereignisses französischer Truppen auf neutralem Gebiete entstanden war, definitiv beigelegt. Es sei anerkannt worden, daß sich die französischen Truppen nur aus Unachtsamkeit bei Genf gezeigt hätten. — Dem „National“ zufolge würde der chinesische Gesandte, Marquis Tcheng, direkt mit dem Reichspräsidenten Ferry verhandeln und würde Waddington den Verhandlungen beistehen. Alles lasse darauf schließen, daß die Verhandlungen zu einem alle Theile befriedigenden Vertrage führen würden.

Demselben Blatte zufolge soll Trivoux der Posten als Gesandter in Stockholm an Stelle Batoniets' angestanden werden.

Kopenhagen, 18. September. (Privat-Telegr. des Hall. Tagebl.) Das dänische Königspaar, die Familie des königl. Paares sowie alle anwesenden fürstlichen Gäste dejeuneren heute Vormittag auf Gladstone's Nacht „Fremde Gaste“.

Verantwortlicher Redakteur: Albert Zinnig in Halle.

Im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881 (Seite 265 der Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten de 1881) und an die dazu ergangene Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli 1881 (Seite 267 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Merseburg de 1881) bringen wir hierdurch das von beiden k. k. Behörden herabgelassen unter dem 20. Dezember 1882 vollzogene und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg unter dem 8. Juni 1883 von Staatsaufsichtswegen bestätigte Reglement für die hiesige k. k. Leih-Anstalt mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, auf Pfandgeschäfte, welche vorher abgeschlossen sind, aber keine Anwendung findet.

Halle a. S., den 11. September 1883.

Der Magistrat.
Staub.

Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichs-Gesetzl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Eingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehensstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem zehntägig dem Darlehensstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage des Empfangs ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehens tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Eingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehens,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehens.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehens drei Wochen verlossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Verpfändung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens zu verkaufen. Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbeordnung angeestellte Person auszuführen. Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe, Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tagesfurte zugefchlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus Freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabchlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgeführt werden.

§ 12.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehens erfolgen.

§ 13.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag Erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu bedecken.

§ 14.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu vertheilen.

§ 15.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberfluß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Vertheilung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigeordneten Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterbleiben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Werth zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17.

Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und so weit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samm. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialraths verlag werden.

Die beteiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberflüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21.

Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22.

Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 vorläufig keine Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die bestehenden Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Juni 1826 und die Samowische Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegeel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck. Graf zu Stolberg. v. Kameke.
Maybach. Ritter. v. Puttkamer. Lucius.
Friedberg. v. Wettigier.

Bekanntmachung,

die Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher betr.

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, (S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. das von Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In denselben dürfen weder Notizen vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:
 - sub 3) Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;
 - sub 8) falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäftes dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;
 - sub 9) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;
 - sub 10) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte, Name, Stand, Wohnung des Erwerbers, Betrag des Kaufpreises.
3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuergefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Name oder Verhältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.
4. Es ist an einer in den Augen fallenden Stelle des Geschäftslotals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruction und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5. Alle dem Pfandlicher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entnommene Gegenstände sind nach der Befolge geordnet aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandstücke hat der Pfandlicher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.
V. A. Herrfurth.

Reglement für die städtische Leih-Anstalt zu Halle a/S.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen. Die Leih-Anstalt, welche bereits unter dem 1. Januar 1856 auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1826 errichtet ist, wird auf Grund der §§ 1 bis 18 und 21, Absatz 2 des Gesetzes über das Pfandrecht-Gewerbe vom 17. März 1881 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 fortgeführt.

Dieselbe giebt gegen Entrichtung von Zinsen Darlehne auf Faust-Pfänder auf eine bestimmte Zeit.

§ 2.

Fonds der Anstalt. Die nöthigen Fonds werden der Anstalt von der Kämmererei beziehungsweise von der städtischen Sparkasse gegen Verzinsung vorgelegt.

§ 3.

Garantie des Pfandes. Die Leih-Anstalt wird für Rechnung der Stadt-Gemeinde geführt und steht unter deren Garantie.

§ 4.

Benutzung d. Ueberfläche. Die bei der Anstalt sich ergebenden Ueberflüsse werden in Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Behörden vom 27. September 1864, 26. März 1866, fernerweit zunächst zur Bildung eines Referendfonds bis zur Höhe von 36,000 Mark verwendet.

Derselbe ist dazu bestimmt, unzerstücklich im Geschäft mit zu arbeiten und etwaige Verluste der Anstalt zu decken.

Die nach Erreichung dieses Referendfonds bezn. nach event. Ergänzung desselben auf die angegebene Höhe, also über denselben hinaus sich ergebenden Ueberflüsse werden der Orts-Aemterkasse überwiesen.

§ 5.

Geschäfts-Personal. Zur specialem Ueberwachung und Leitung sowie zur Beforgung der Geschäfte sind zur Zeit ange stellt:

1. ein Vorsteher (Inspektor) und gleichzeitiger Rentant,
2. ein Kassierer, der zugleich den Vorsteher (Inspektor) in Beförderungs-fällen zu vertreten hat,
3. ein Kontrolleur,
4. zwei Bureau-Affistenten,
5. zwei Tagewarten für sämtliche nach § 12 des Reglements als Pfand-Objekte anzunehmenden Gegenstände mit Ausschluß von Gold, Silber und Juwelen,
6. zwei Magazinbiener.

Diese Beamten werden gleich allen übrigen städtischen Beamten in Gemäßheit des § 56 der Städte-Ordnung vom 24. Mai 1853 nach Vernehmung der Stadtverordneten vom Magistrat gewählt und ange stellt. Zur Abschätzung der Gold-, Silber- und Juwelen-Pfänder hingegen wird ein Sachverständiger vertragsmäßig ange stellt.

Sämmtliche Beamte mit Einschluß dieses Sachverständigen werden verbindlich und zur strengsten Verschwiegenheit gegen Jedermann verpflichtet. Sollte eine Vernehmung der Beamten nöthig sein, so erfolgt die Anstellung derselben nach besonderem Beschluß der städtischen Behörden.

§ 6.

Oberaufsicht über die Anstalt u. die Beamten. Die Oberaufsicht über die Leih-Anstalt und deren Beamte führt der Magistrat, welcher zu dem Behufe aus seiner Mitte einen besonderen Kassien-Kurator zu ernennen hat.

§ 7.

Einlösung. Die Anstalt führt außer den im Gesetze vom 17. März 1881 und in der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 vorgeschriebenen, — bei der Anstalt auf Grund der eingeführten Kontirten Pfand-Abrechnung in Büchern für einen Monat getrennt zu haltenen — Pfandbüchern, den Auktions-Listen — genannt Special-Auktions-Protokolle — und der chronologischen Sammlung der Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer entnommene Gegenstände folgende Bücher, Listen zc. als:

- a) ein Haupt-Kassen-Journal nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- b) ein den besonderen Kassen-Verhältnissen der Anstalt entsprechendes Manual zu dem Haupt-Kassen-Journal ad a;
- c) Verzeichnisse der Tagewarten über die abgegebenen Darlehen;
- d) ein Special-Kontrol-Journal über die von der Kasse der Anstalt aus-gegebenen Darlehne;
- e) ein Special-Kontrol-Journal über die durch Einlösung der Pfänder zur Kasse zurückgeflohenen Darlehne nebst Zinsen und beziehungsweise Beiträgen zu den Kosten der Auktions-Bekanntmachungen;
- f) die Gegen-Protokolle zu den Special-Auktions-Protokollen;
- g) die Listen über die erzielten Auktions-Ueberflüsse und die frei gewordenen Pfänder, sowie ein Journal über die Verwaltung derselben nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- h) ein den ganzen Pfand-Geschäfts-Verkehr umfassendes Kontobuch als Unterlage zur Jahres-Rechnung nebst den hierzu gehörigen Special-Konten-Manualen;
- i) der Magazin-Ordnung entsprechende Anzeiger über die verfallenen Pfänder aus den Pfandbüchern behufs specialem Ueberflusses des Pfandlagers vor den Auktoren;
- k) eine Verkaufs-Liste über die in den Versteigerungen der Pfänder von der Anstalt zum Tagewerthe erstandenen Gold- und Silber-Pfänder nebst dazu gehöriger Kontrolle;
- l) eine Liste über die von gerichtlichen Behörden mit Beschlag belegten Pfänder, Auktions-Ueberflüsse zc.;
- m) eine Liste über die an gerichtliche Behörden in Untersuchungs-Sachen aus-geantworteten Pfänder;
- n) ein Korrespondenz-Journal über die Abfertigung des auswärtigen Publikums nebst den zugehörigen Postnachnahme-Büchern.

Rechnungs-führung, Revision u. Zeichner-gewerbe.

Die Anstalt legt dem Magistrat alljährlich auf Grund des abgeschlossenen Manuals zum Hauptkassen-Journal und des Kontobuchs, unter Befügung des Letzteren und der sonstigen Rechnungs-Belege für ein Kalenderjahr Rechnung. Der Magistrat veranlaßt die Revisionen dieser Jahresrechnungen nebst Unterlagen durch die Kalkulator und legt dieselben alsdann zur Supplicirung der Stadtverordneten-Versammlung vor, welche nach vorgängiger Erlebigung etwaiger Erinnerungen gemeinschaftlich mit dem Magistrat die Decharge erteilt.

§ 9.

Kassien-Bücher und Lager-Revisionen. Außer den durch den Kassien-Kurator unter Zuziehung eines der besalligen Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung allmonatlich an einem bestimmten Tage auf Grund der abgeschlossenen und kalkulatorisch festgestellten Bücher vorzunehmenden gewöhnlichen Revisionen der Kasse, Bücher und Pfand-lager-Bestände, finden auch durch den Magistrats-Dirigenten unter event. Zuziehung von Sachverständigen außerordentliche Revisionen der Anstalt statt.

Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden dem Magistrat eingereicht.

Ferner aber finden durch den Inspektor der Anstalt, beziehungsweise durch dessen Vertreter systematische, über das ganze Magazin sich erstreckende und pro anno in 16 Abschnitte zerfallende Pfandlager-Revisionen statt, welche als ein integrierender Theil der gesammten Verwaltung der Anstalt zu erachten sind.

§ 10.

Untersuchung u. Einlösung von Beschwernissen gegen die Anstalt. Der Magistrat untersucht und entscheidet auf die gegen die Anstalt etwa eingehenden Beschwerden mit Vorbehalt des Rekurses an den königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 11.

Die Anstalt führt ein besonderes Siegel beziehungsweise einen Stempel, welche mit dem Stadtwappen versehen sind und die Inschrift tragen: „Leihamt der Stadt Halle“.

§ 12.

Verkaufbarkeit der als Pfand-objekte eingezogenen Gegenstände im Allgemeinen. Die Anstalt giebt in der Regel auf alle beweglichen Werthobjekte Darlehne. Ausgeschlossen von der Annahme sind jedoch:

- a) alle diejenigen Gegenstände, deren Darwerth weniger als 2 Mark beträgt;
- b) Sachen, welche einen unverhältnismäßig großen Raum einnehmen, oder einer besonderen Pflege und Wartung bedürfen würden, oder leicht und schnell dem Verderben unterworfen oder gefahrdrohend sind;
- c) militärische Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke;
- d) sämtliche Werthpapiere, Sparkassenbücher und Scheine, sowie Hypotheken-Dokumente.

§ 13.

Verkaufbarkeit der als Pfänder anzunehmenden Gegenstände. Auf die nach § 12 des Reglements als Pfänder anzunehmenden Gegenstände giebt die Anstalt Darlehne, und zwar leih auf ein Jahr. Diese Darlehne werden von Mark zu Mark abgerundet und betragen:

- a) auf Gold und Silber bis zu 45 Mark Darwerth zwei Drittel, von 45 Mark Darwerth aufwärts bis zu drei Viertel des Darwerths.
- b) auf alle übrigen Gegenstände die Hälfte des Darwerths.

§ 14.

Einverständnis der Person. Von Personen, welche keinen der Beamten der Anstalt als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumente noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen Personen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden.

§ 15.

Abschluß des Darlehns- und Pfand-Geschäfts, sowie Aufbewahrung und Sicherstellung der Pfänder. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den betreffenden Tagewarten abgeschätzt und der Betrag der Tare, sowie des nach § 13 des Reglements darauf zu gebenden Darlehns dem Verpfänder bekannt gemacht. Will derselbe hiernach auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne jegliche Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber einverstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Auszahlung des Pfandes. Letzteres wird alsdann nach Maßgabe der Vorschrift des Punkt 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 und der besonderen Magazin-Ordnung der Anstalt mit der laufenden Nummer des Pfandbuchs bezeichnet und in Verwahrung genommen, d. h. in der der Gattung des Pfandes entsprechenden besonderen Abtheilung des Magazins niedergelegt.

Juwelen und andere Kostbarkeiten werden, wenn der Verpfänder nicht einen besonderen Umschlag mitgebracht hat, in einen papiernen Umschlag gelegt. Kleider, Hüte, sowie alle sonstigen leicht von Motten zerföhrbaren Sachen sind in leinene Umschläge zu verpacken.

Diese Umschläge haben die Verpfänder selbst mitzubringen. Ohne dieselben ist die Annahme solcher Gegenstände als Pfand zu verweigern. Alle Pfänder werden an einem vor Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt.

Für Schäden, welchen dieselben durch die bloße Aufbewahrung ohne Verwahrung oder durch die Anstalt, durch Zufall oder äußere Gewalt, desgleichen durch Mottenfraß erleiden, steht die Anstalt nicht ein. Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Ertrages und der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt.

§ 16.

Führung des Pfandbuchs u. Ausstellung des Pfandscheins. Die nach § 15 des Reglements angenommenen Pfänder werden in das bei der Leih-Anstalt gemäß der Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 und des Punkt 1 und 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 zu führende Pfandbuch eingetragen und der Pfandschuldner empfängt einen nach § 6 des Gesetzes vom 17. März 1881 ausgestellten Pfandschein, welcher zur Verhinderung von Fälschungen und Mißbrauch von Pfandschein-Formularen von dem Inspektor der Anstalt mittelst Wasserdruck des nach § 11 des Reglements von der Anstalt zu führenden Stempels vollzogen wird.

Zu stempelpflichtigen Pfandgeschäften hat der Verpfänder eine Stempelmarke von gesetzlicher Höhe beizubringen, welche alsdann von der Anstalt zu dem ausgestellten Pfandschein lasirt wird.

Die Entgegung ins Pfandbuch und der ausgestellte Pfandschein zusammen vertreten die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt und zwar bezügelt, daß, wenn Letztere beim Verluste oder dem Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten verpflichtet ist, dieser nur auf Höhe des im Pfandscheine beziehungsweise im Pfandbuche angegebenen Darwerthes des Pfandes zu leisten ist.

§ 17.

Zinsfuß für die Darlehne der Anstalt, Verzinsung und Erhebung der Zinsen. Für die nach § 13 des Reglements gezahlten Darlehne erhebt die Anstalt nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 17. März 1881 an Zinsen:

- a) 2 Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 Mark;
- b) 1 Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mark übersteigende Mark, und zwar wird als Minimum derselben für jedes Pfand ein zweimonatlicher Betrag ausbezogen.

§ 18.

Einlösung der Pfänder. Die Einlösung der Pfänder erfolgt nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 17 des Gesetzes vom 17. März 1881, beziehungsweise der Bestimmung des Punkt 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juli 1881.

Die Leih-Anstalt hat daher nur in den Fällen das Recht beziehungsweise die Pflicht, dem Verpfänder resp. dem Inhaber des Pfandscheins die Auszah-

digung von Pfändern zu verweigern, wenn dieselben gerichtlich mit Beschlag belegt sind.

§ 19.

Prolongation der Darlehens- und Pfandgeschäfte.

Prolongationen der Darlehens- und Pfandgeschäfte werden nur insoweit gestattet, als nach Beurtheilung der Anstalt das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat, zu welchem Zweck die Anstalt sich vor- behält, das Pfand nöthigenfalls von Neuem taxiren zu lassen. Wird die Prolongation für zulässig befunden, so wird nach Entrichtung der für Einlösungen festgesetzten Zinsen gegen Rückgabe, beziehungsweise nach Absatz 2 des § 8 des Gesetzes vom 17. März 1881 auch ohne Rückgabe des alten Pfandbuchs nach § 16 des Reglements eine neue Eintragung in das Pfandbuch bewirkt und dem Verpfänder ein neuer Pfandbucheintrag, das Pfand aber nach § 15 des Reglements wie ein neu verpfändetes Pfand behandelt, d. h. mit der neuen laufenden Nummer des Pfandbuchs versehen, in Verwahrsam genommen und in der betreffenden Abtheilung des Magazins niedergelegt.

§ 20.

Versteigerungen der nicht eingetragenen Pfänder und Bekanntmachung derselben.

Versteigerungen der nicht eingetragenen beziehungsweise erneuerten, somit verfallenen Pfänder werden in der Regel jährlich 4 mal in Auktionslokale der Anstalt abgehalten. Jede Versteigerung wird nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 17. März 1881 von der Anstalt unter Angabe der verfallenen Pfandlager-Abtheilung, d. h. also der Grenzen der laufenden Pfand-Nummer, der allgemeinen Bezeichnung der zu versteigernden Sachen, der Zeit des Ver- setzes derselben, der Farbe des Drucks der betreffenden Pfandbucheinträge, sowie der Bezeichnung des Auktionslokals, jedoch — weil bei der Größe des Geschäfts das Ende der Versteigerungen sich vorher nicht bestimmen läßt — ohne Hin- weis auf die spätere Abhebung der in den Versteigerungen erzielten Ueberflüsse und der frei gewordenen Pfänder (s. § 22 des Reglements) 3 mal durch das hiesige Tageblatt und die hiesige Saale-Zeitung und zwar zum ersten Male 4 Wochen, zum zweiten Male 3 Wochen und zum dritten Male 2 Wochen vor ihrem Beginn bekannt gemacht.

Auch werden die Bekanntmachungen der Versteigerungen in Expeditions- lokale der Anstalt 4 Wochen vor und bis zum Beginn der Versteigerung ausgehängt.

Die Versteigerungen werden unter Leitung des Inspektors der Anstalt oder in Befehlsgewalt seines Vertreters unter Zustizung eines als Auktions- Kommissarius fungirenden vereideten Beamten des Magistrats und eines Aus- rufers unter Beobachtung des § 13 des Gesetzes vom 17. März 1881 abge- halten, wobei der Inspektor der Anstalt das Gegenprotokoll über die erlangten Meistgebote und der Auktions-Kommissarius das Special-Auktions-Proto- koll führt.

Eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände erfolgt nicht. Alle zur Versteigerung gelangenden Gold- und Silber-Pfänder werden mit ihrem taxirten Gold- resp. Silber-Werthe ausgeteilt. Wenn hierauf nach dreimaligem Aufsteig ein höheres Gebot nicht erfolgt, dann werden diese Pfänder der Leih-Anstalt mit dem Ausgebote zugeschlagen und solchenfalls in die Liste über den freihändigen Verkauf derselben und in die dazu gehörige Kontrolle (s. § 7 ad k) eingetragen.

Der freihändige Verkauf erfolgt alsdann nach besonderer Instruktion des Magistrats durch den Inspektor unter Zugizung des Kassirers und des Kontrolleurs der Anstalt.

Auf Requisition gerichtlicher Behörden kann die Versteigerung der zu einer Konturs-Masse gehörigen Pfänder auch außer den gewöhnlichen Ver- steigerungs-Terminen der Anstalt nach einmaliger, acht Tage zuvor erfolgter Bekanntmachung bewirkt werden. Im Uebrigen wird bei diesen Versteigerungen von Pfändern ein gleiches Verfahren wie bei den terminlichen beobachtet. Jedoch müssen in diesen Fällen die vollen Bekanntmachungs- und Versteigerungs-Kosten von der Konturs-Masse als Extrahentim getragen werden.

§ 21.

Deckung der Kosten für die terminlichen Versteigerungen der verfallenen Pfänder.

Die Deckung der Kosten für die terminlichen Versteigerungen der ver- fallenen Pfänder erfolgt nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes vom 17. März 1881 unter folgenden Bestimmungen:

- a) Sowohl alle zur Versteigerung gelangenden als auch alle diejenigen verfallenen Pfänder, welche nach dem Erlaß der im § 20 des Reglements vorgeschriebenen Bekanntmachung der Versteigerung beziehungsweise noch während der Auktion bis zum Zuschlage eingelöst resp. erneuert werden, sind beitragspflichtig zu den Kosten der Bekanntmachung und zwar mit 2 Nfr. pro eine Pfandnummer.
b) Die Beiträge zu den Kosten der Versteigerung der Pfänder werden nach Verhältnis des Erlöses nach der abgeänderten Gebühren-Ordnung für die Gerichts-Vollzieher berechnet, also bei einem Pfand-Erlöse 1. bis zu 100 Mark mit 5 vom Hundert.
2. über 100 Mark bis zu 300 Mark mit 3 vom Hundert.

Bekanntmachung.

Das Stellen von Anträgen in Hinterlegungs-Sachen betreffend.

Die in Hinterlegungs-Sachen zu stellenden Anträge sind nicht, wie dies trotz der Be- kanntmachung im Stück 5, Seite 38 sub Nr. 138 in unserm diesjährigen Amtsblatte immer noch vielfach geschieht, an die diesseitige Hauptkasse, sondern an die Hinterlegungsstelle der Königl. Regierung zu richten.
Merseburg, den 29. August 1883. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Landbartheiters Robert Zietze, zuletzt in Oppin, welcher als Zeuge vernommen werden soll, zu den Akten D. 422/83.
Halle a/S., den 14. September 1883. Der Königl. Erste Staatsanwalt. von Moers.

Bekanntmachung.

Lehrplan des Königl. pomologischen Instituts zu Proslau für das Winter-Semester 1883/84 betreffend.
Das Winter-Semester am Königl. pomologischen Institute zu Proslau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.
Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursum aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:
a) Hauptfächer: Bobenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baum- schmitt, Weinbau, Gemüsepflanzen, Treiberlei, Handelsgewächsbau, Landwirthschaftsgerä- the, Viehzucht und Geflügelbau, Pflanzenzucht, Zeichen und Malen von Früchten und Blumen, Felsmalerei und Miniaturen.
b) Nebenfächer: Buchführung, Encyclopedie der Landwirthschaft.
Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf porto- freie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.
Proslau, im August 1883. Der Direktor Stoll.

Verwaltung und Abhebung der Auktions- Ueberflüsse u. freigeordneten Pfändern. Ein- schätzung der Abhebung.

- 3. über 300 Mark bis zu 1000 Mark mit 2 vom Hundert.
4. über 1000 Mark bis zu 5000 Mark mit 1 vom Hundert.
5. über 5000 Mark mit 1/2 vom Hundert.

§ 22.

Das Verfahren für die Abhebung der Auktions-Ueberflüsse und frei- gewordenen Pfänder erfolgt im Sinne der §§ 15 und 17 des Gesetzes vom 17. März 1881. Die Verwaltung derselben bleibt jedoch bei der Kasse der Anstalt.

Im Anschluß an die nach § 20 des Reglements erlassene Bekannt- machung der Versteigerung der verfallenen Pfänder erfolgt die Anstalt unver- züglich nach Schluß der Versteigerung beziehungsweise nach stattgefundener Ak- tatorischer Feststellung des Special-Auktions-Protokolls durch dieselben Blätter, durch welche die Versteigerungs-Bekanntmachung erfolgte, einen öffentlichen Auf- ruf zur Abhebung der Ueberflüsse und der freigeordneten Pfänder mit einer einjährigen Präklusivfrist. In diesem Auftrufe werden die betreffenden Pfänder ebenso bezeichnet, wie Dies in der Bekanntmachung der Versteigerung geschehen. Dieser Aufruf wird in Zwischenräumen von zwei Wochen noch 2 Mal in denselben Blättern wiederholt. Alle innerhalb der einjährigen Präklusivfrist nicht zur Abhebung gelangten Ueberflüsse beziehungsweise frei gewordenen Pfänder gehen in das Eigentum des Receivenden der Anstalt, beziehungsweise der Orts-Armenkassa über (s. § 4 des Reglements).

Die Auszahlung der Ueberflüsse und die Abgabe der frei gewordenen Pfänder, auf welche gerichtlich Beschlag gelegt ist, hat die Anstalt zu verweigern.

§ 23.

Ausantwortung von Pfändern an gerichtliche Behörden und Verrechte der Leih-Anstalt.

Die Leih-Anstalt ist in allen civil- beziehungsweise vermögensrechtlichen Verhältnissen Pfänder an gerichtliche Behörden auszuliefern nur gegen vollstän- dige Verbriefung wegen des Kapitals, der Zinsen und etwaigen Kosten verpflichtet.

Den Verkauf von Pfändern im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit aber hat die Anstalt nur gegen vollständige Prolonga- tion des Darlehensgeschäfts (§ 19 des Reglements) oder gegen Niederlegung der Gesamtforforderung der Anstalt bei der Letzteren auszuführen.

Wenn es daher den Behörden oder Parteien in civil- beziehungsweise vermögensrechtlichen Verhältnissen auf die Auslieferung oder Konfiskation von Pfändern ankommt, so ist es lediglich Sache der Beteiligten, die Einlösung der Pfänder oder die Prolongation der Darlehens-Geschäfte auf ihre Kosten zu bewirken.

Dies gilt auch von den in einer Konturs-Masse sich etwa vorfindenden Pfandbucheinträgen und hat die Anstalt nicht nöthig, den Pfandbüchlein gegen die Konturs-Masse zu liquidiren.

Hierdurch sollen jedoch die etwaigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, soweit solche nach § 14 des Reglements gegen die Leih-Anstalt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Beteiligten entweder auf die Pfänder selbst, oder wenn deren Verkauf nicht in der vorgedachten Weise verhindert worden, auf den Verkaufserlös gegen die Leih-Anstalt vorbehalten bleiben. In allen Fällen dagegen, in welchen die Anstalt die Redlichkeit des Befuges für sich hat, ist dieselbe auch bei von dem Pfandbesitzer aufgelaufenen Zinsen von dem Wind- kanten zu verlangen oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

§ 24.

Uebereinstimmung der Bestimmungen.

Dieses abgeänderte Reglement findet sofort nach dessen Publikation durch das hiesige Tageblatt und die hiesige Saale-Zeitung Anwendung. Auf Pfand- geschäfte, welche vorher abgeschlossen sind, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 25.

Dauer der Anstalt.

Wenn die städtischen Behörden aus irgend einem Grunde es für nöthig halten sollten, die Leih-Anstalt wieder eingehen zu lassen, so steht ihnen Dies frei und wird das Publikum alsdann 6 Monate vorher hieron durch Bekannt- machungen im hiesigen Tageblatt und der Saale-Zeitung in Kenntniß gesetzt. Uebereinstimmung der Bestimmungen vom dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt und vollzogen.

Halle a. S., am 20. Dezember 1882.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten.
Gneiß. Wolff. Dr. Hüllmann.
Dr. Karl Müller.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch von Staatsaufsichtswegen bestätigt.
Merseburg, den 8. Juni 1883.
(L. S.)
Der Königl. Regierungs-Präsident.
J. Werz.
v. Vötticher.

Briefmarken zu Sammlungen verkauft, kauf, kauf, G. Zehmeyer, Nürnberg.
Continental-Marken, ca. 200 Sorten,
zu 50 Nfr.

Königsplatz 2
ist die jetzt von Herrn Fabrikbesitzer Wegelin bewohnte Etage zum 1. April 1884 zu ver- miethen.

1. Etage Paradeplatz 6,
entf. 7 feine Zimmer nebst Zubehör, mit Gartenbenutzung, ist zum 1. Oktober e. oder später an eine ruhige Familie zu vermiethen.

Blücherstraße 11,
Nähe der Bahn, herrschaftliche Beletage, neu hergerichtet, sofort oder später zu vermiethen. Näheres 2te Etage.

Wilhelmstraße 21
1. Etage, 10 Piecen, mit Gartenbenutzung. 1 möbl. Stube nebst Kabinett zu vermiethen. Preisverträge 4, II.

Anst. Logis und Kost II. Berlin 1, p.
Al. Stübchen als Schlafstelle Markt 18, III.

Ein großes Vereinslokal mit Piano ist noch einige Abende zu vergeben, ebenfalls Regelbahn noch für 3 Abende frei

im Bayerischen Hof,
Friedrichstraße 44.
V. Otto.

Ein Wickelkammer verloren. Gegen Be- lohnung abzugeben. Moritzkirchhof 9, II.

Dankfagung.

Für die überaus große Theilnahme bei dem unerfassenen Verlust, der uns durch das Hinscheiden unseres theuren Gatten, Vaters und Bruders, des Oberleutnants

Rudolph Geist,

getroffen, für die reichen Blumenpenden von naß und fern, die eble Theilnähmung der hiesigen Gasse, die zahlreiche Begleitung zu seiner Beisetzungsfeier, die warmen Trostesworte des Herrn Pastor Hofmann, seinem verehrten Herrn Direktor, den geehrten Herren Kollegen, geliebten Schülern und theuren Sanges- brüdern, die ihm die letzten Schimmerblicke langten, allen geachteten Vereinen und Freun- den, welche ihm nahe standen — Allen, Allen sagen den tiefinnigsten Dank!
Die trauernden Hinterbliebenen.
Halle a/S., den 18. September 1883.

Für die so überaus herz- liche und innige Theilnahme bei dem mich betreffenen so schweren Verlust sage ich Allen herzlichsten Dank.
Otto Gebhardt.

Für den Interzessentheil verantwortlich:
R. Hofmann in Halle.

Expedition im Waisenhause. — Buchdruckerei des Waisenhause in Halle a. d. S.